



H Ernst / Herr
Landgraf in Thür-
Gieberg / Graf zu der Marck und
Kavensberg / Herr bey Uns Johann Ulrich Haberstock /
Wund-Arzt / Dcul einem Privilegio, daß er in Unserer Lan-
des-Portion vor andelcher Profesion und Beruff anhängigen
Verrichtungen gebt Unsere bestellte Medicos von dessen Wis-
senschaft / Erfahrung von der Nachbarschaft und sonsten
ein ebenmäßiges bey Gelegenheit gnugsame Proben abge-
leget worden / daß ein Bedencken getragen / allermassen
Wir dann ermeltend auswärtigen Dculisten / Stein- und
Bruchschneider in Vnderheit von Uns oder Unserer nachge-
setzten Regierung vermeiden / Brüche mit oder ohne Schnitt
zu heilen / und was Er / Haberstock / solche allein zu verrich-
ten haben soll / iedoch darbey sonderbahre Gefahr mit unter-
lauffet / iedes mahl ständigen Medicum mit darzu ziehe / und
sonsten überall weg nicht exprimiret / oder auch der Zeit / an-
gewandten Müß wensalls auch des Orts Beampten Er-
mässigung sothaneuf allen Unsern iezigen und künfftigen
Ampt-Leuten / Amper-Meistern und Rätthen der Städte /
sich nicht allein Thüriger aber Landsfahrer und Storger zu
dulden / noch ihnen istock bey diesem von Uns Gnädigst er-
theilten Privilegio gebern auch alle Unsere und Ihre respectivè
Unterthanen und Wund anderer ungeprüften Leute müßig
gehen / zu denenselb holen / anzuweisen und ernste Auflage
zu thun / nicht weni / fahren / An deme geschicht Unser Will
und Meynung. 17ten Jahrs.

Ernst / Herr

1 Kosten.

Johann Christian Holder / Secret.

Von Gottes Gnaden Wir Ernst / Her-⁹

zog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / Landgraf in Thü-
ringen / Marggraf zu Meissen / Befürsteter Graf zu Henneberg / Graf zu der Mark und

Ravensberg / Herr zu Ravensstein / etc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen / Demnach bey Uns Johann Ulrich Haberstock /
Wund-Arzt / Oculist / Stein- und Bruchschneider alhier unterthänigst nachgesuchet / ihn mit einem Privilegio, daß er in Unserer Lan-
des-Portion vor andern zum Staar auswürcken / Stein- und Bruchschneiden / auch andern solcher Profession und Beruff anhängigen
Verrichtungen gebraucht werden möchte / in Gnaden zu versehen / und Uns dann so wohl durch Unsere bestellte Medicos von dessen Wis-
senschaft / Erfahrung und Geschicklichkeit behöriger Bericht erstattet / als durch beglaubte Attestata von der Nachbarschaft und sonst
ein ebenmäßiges beybracht / nicht weniger auch hiesiger Orten von ihm selbst bey ein und anderer Gelegenheit gnugsame Proben abge-
leget worden / daß Wir daher solch seinem unterthänigsten Suchen in Gnaden zu deferiren / kein Bedencken getragen / allermassen
Wir dann ermelten Haberstock hiermit dergestalt und also privilegiren / daß keinem frembden und auswärtigen Oculisten / Stein- und
Bruchschneider in dergleichen Kunst / es werde ihm dann aus vorkommenden Umständen insonderheit von Uns oder Unserer nachge-
setzten Regierung erlaubet / öffentlich oder heimlich zu curiren / den Staar zu stechen / Stein zu schneiden / Brüche mit oder ohne Schnitt
zu heilen / und was sonst diesen letzterzehnten Operationen anhängig / zugelassen seyn / sondern Er / Haberstock / solche allein zu verrich-
ten haben soll / iedoch / daß Er Inhalts Unserer Landes-Ordnung bey Übernehmung einer Cur / darbey sonderbahre Gefahr mit unter-
lauffet / iedesmahl den / des Orts bestellten / oder nach des Patienten Willen / einen andern verständigen Medicum mit darzu ziehe / und
sonst überall wegen des Arzt-Lohns nach der Tax-Ordnung sich achte / oder / da es darinnen nicht exprimiret / oder auch der Zeit / an-
gewandten Müß und Arzeneyen halber sonderbahre Umstände vorkämen / nach des Medici, allensfalls auch des Orts Beampten Er-
mässigung sothanen Arzt-Lohn einrichten lasse und sich damit vergnüge. Befehlen hierauf allen Unsern izeigen und künfftigen
Ampt-Leuten / Ampts-Verwesern und Ampts-Verwaltern / wie auch Gerichts-Herrn / Bürger-Meistern und Rätthen der Städte /
sich nicht allein Ihres Orts darnach zu achten / und keine dergleichen frembde Aerzte / noch weniger aber Landsfahrer und Storger zu
dulden / noch ihnen obberührter Curen eine zu verstaten / hingegen aber mehrerwehnten Haberstock bey diesem von Uns Gnädigst er-
theilten Privilegio gebührend zu schützen / und bedürffenden Falls hülffliche Hand zu bieten / sondern auch alle Unsere und Ihre respectivè
Unterthanen und Untersassen / daß sie bey vorkommenden Fällen sich dessen allein gebrauchen / und anderer ungeprüften Leute müßig
gehen / zu denenselben auch sich weder inn- noch aussershalb Landes begeben oder Rath bey ihnen holen / anzuweisen und ernste Auflage
zu thun / nicht weniger auch wieder die Ubertreter mit gebührender Schärffe und Straffe zu verfahren / An deme geschicht Unser Will
und Meynung. Hildburghausen / den 4. Octobris, des Sechzehnen hundert Neun und Achtzigsten Jahrs.

Ernst / Herzog zu Sachsen.

L. S.

Johann Simon Zosten.

Johann Christian Holder / Secret.

... in ...

... in ...



... in ...

21

... in ...

... in ...



Wir haben durch unsern Rat

und durch die Fürstlichen Rathe

beschlossen und beschlossen

das wir den Rat der Fürstlichen

Landesregierung zu dem Ende

bestimmen und bestimmen

das wir den Rat der Fürstlichen

Landesregierung zu dem Ende

bestimmen und bestimmen

Wir haben durch unsern Rat



Landesregierung







Ernst / Herr

Landgraf in Thü-

Kavensber
Bund=Arzt
des=Portion
Verrichtun
senschaft/
ein ebenmä
leget worde
Wir dann e
Bruchschne
festen Regi
zu heilen/
ten haben so
lauffet/iede
sonsten über
gewanden
mäßigung
Ampt=Leut
sich nicht all
dulden/noc
theilten Priv
Unterthane
gehen/ zu d
zu thun/nic
und Meyn



zu der Markt und
n Ulrich Haberstock/
aß er in Unserer Lan
Beruff anhängigen
Medicos von dessen Wis
barschaft und sonsten
igsame Proben abge
tragen / allermassen
Oculisten/Stein=und
oder Unserer nachge
mit oder ohne Schnitt
olche allein zu verrich
hre Gefahr mit unter
mit darzu ziehe / und
oder auch der Zeit/an
Orts Beaupten Er
zigen und künftigen
Räthen der Städte/
hrer und Storger zu
on Uns Gnädigst er
sere und Ihre respectivè
eprüften Leute müßig
en und ernste Auflage
ie geschicht Unser Will

Er

1 Zosten.

Johann Christian Holder / Secret.